

AUSBILDUNGSNACHWEIS

Angaben zum Auszubildenden

Name: _____

Vorname: _____

Geboren am: _____ in: _____

Anschrift: _____

Angaben zum Ausbildungsberuf

Ausbildungsberuf: _____

Fachrichtung: _____

Ausbildungsbeginn: _____ Ausbildungsende: _____

Angaben zum Ausbildenden

Ausbildungsbehörde: _____

Anschrift: _____

Ausbildungsleiter: _____

Richtlinie des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 2019 erlässt das Thüringer Landesverwaltungsamt als zuständige Stelle nach § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Berufsbildung vom 28. März 2006 (GVBl. S. 230), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), gemäß § 13 Nr. 7 in Verbindung mit § 9 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) nachstehende Richtlinie des Thüringer Landesverwaltungsamtes zum Führen von Ausbildungsnachweisen.

1. Auszubildende haben während ihrer Ausbildung einen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen. Hierzu sollte eines von der zuständigen Stelle zur Verfügung gestelltes Muster genutzt werden.
2. Die Vorlage eines vom Ausbilder und Auszubildenden abgezeichneten Ausbildungsnachweises bei der zuständigen Stelle ist gemäß § 43 Absatz 1 Nummer 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.
3. Das Führen des Ausbildungsnachweises dient folgenden Zielen:
 - Auszubildende und Ausbildende sollen zur Reflexion über den Verlauf und die Inhalte der Ausbildung angehalten werden.
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung in der Ausbildungsstätte und in der Berufsschule sowie in anderen ausbildenden Einrichtungen soll für die an der Berufsausbildung Beteiligten sowie zur Überwachung der Berufsausbildung durch die zuständige Stelle in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
4. Für das Anfertigen des Ausbildungsnachweises gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Der Ausbildungsnachweis ist täglich in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben, gegebenenfalls Loseblattsystem) schriftlich oder elektronisch (§ 13 Nummer 7 BBiG) vom Auszubildenden selbstständig zu führen.
 - Jede Tages-/Wochenübersicht des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des/der Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
 - Der Ausbildungsnachweis muss mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind einerseits betriebliche Tätigkeiten sowie andererseits Unterweisungen bzw. überbetriebliche Unterweisungen und dienstbegleitende Unterweisungen (dbU), betrieblicher Unterricht und sonstige Schulungen zu dokumentieren.
 - In den Ausbildungsnachweis müssen darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts aufgenommen werden. Auch bei Abwesenheit, die im Ausbildungsnachweis zu kennzeichnen ist, erfasst der Auszubildende die Themen des Berufsschulunterrichts.
 - Die zeitliche Dauer der Tätigkeiten soll aus dem Ausbildungsnachweis hervorgehen.
5. Der Ausbildende hat den/die Auszubildende/n zum Führen eines schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweises anzuhalten und diesen regelmäßig durchzusehen (§ 14 Absatz 2 BBiG). Der Ausbildende bzw. die Ausbilderin-nen/Ausbilder prüfen die Eintragungen im Ausbildungsnachweis mindestens monatlich.
 - Bei schriftlichen Ausbildungsnachweisen bestätigen sie die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift.
 - Bei elektronisch erstellten Ausbildungsnachweisen kann die Bestätigung auch auf andere Weise elektronisch dokumentiert werden.
6. Dem/Der Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit am Arbeitsplatz zu führen (§ 13 Nummer 7 in Verbindung mit § 14 Absatz 2 BBiG). Die erforderlichen Nachweishefte, Formblätter, IT-Programme oder Ähnliches werden dem/der Auszubildenden kostenlos vom Ausbildenden zur Verfügung gestellt (§ 14 Absatz 1 Nummer 3 BBiG).
7. Im Rahmen der Lernortkooperation ist die Berufsschule berechtigt vom Ausbildungsnachweis Kenntnis nehmen.
8. Bei minderjährigen Auszubildenden muss ein/e gesetzliche/r Vertreter/in mindestens alle drei Monate vom Ausbildungsnachweis Kenntnis erhalten und diesen unterschriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise bestätigen.
9. Arbeitnehmervertretungen können durch Einsichtnahme in den Ausbildungsnachweis Kenntnis vom Ablauf der Ausbildung zum Zwecke ihrer Aufgabenerfüllung bzw. ihres Mitbestimmungsrechts (§ 68 Abs. 1 und § 73 Abs. 3 Nr. 10 Thüringer Personalvertretungsgesetz bzw. § 80 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes) nehmen.
10. Sofern die Ausbildungsordnung oder eine Regelung der zuständigen Stelle vorsieht, dass der Ausbildungsnachweis zur mündlichen bzw. praktischen Prüfung mitgebracht werden muss, ist er dem Prüfungsausschuss vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis wird im Rahmen der Zwischen- und Abschlussprüfungen nicht bewertet.
11. Diese Regelungen sollte mit Ausnahme der Ziffer 2 für Umschülerinnen/Umschüler entsprechend angewendet werden, soweit die Führung des Ausbildungsnachweises vertraglich vereinbart wird.

Weimar, 28. November 2019

Landesverwaltungsamt
Der Präsident

Frank Roßner

Sichtvermerke
zum Ausbildungsnachweis

Name _____

Ausbildungsjahr _____

Durch die nachfolgenden Unterschriften wird bestätigt, dass von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis genommen wurde.

Die nachfolgenden Sichtvermerke sollen mindestens einmal jährlich erfolgen.

	Nachweisnummern von bis	Datum	Unterschrift
1. Berufsschule	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____	
2. ggf. gesetzliche Vertreter	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____	
3. ggf. Personalrat / Betriebsrat	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____	
4. Ausbildungsleiter	_____ _____ _____ _____ _____ _____ _____	_____	

Ausbildungsnachweis

(wöchentlich - einseitig)

Nachweisnummer

Name _____

Ausbildungsjahr _____ Alter _____
(1., 2., 3.)

Ausbildungsbereich _____
(volle Bezeichnung)

Woche vom _____ bis _____

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht, Unterweisungen usw.	Dauer der Tätigkeit/min

Auszubildender	Ausbildender bzw. Ausbilder
Besondere Bemerkungen	
Für die Richtigkeit	
<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum</p>	<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Auszubildenden</p>
<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Datum</p>	<p style="text-align: center;">_____</p> <p style="text-align: center;">Unterschrift des Auszubildenden bzw. Ausbilders</p>

